

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 255 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 3. April 2019 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatter Abg. HR Prof. Dr. Schöchgl verliest den Antrag und beantragt die Einleitung der Debatte und Beschlussfassung. Die gegenständliche Vorlage habe drei Punkte zum Inhalt. Zentraler Punkt sei eine Überarbeitung des § 27, der bislang auf andere landesgesetzliche Regelungen verwiesen habe. Aufgrund verschiedener Novellen seien diese Verweisungen jedoch nicht mehr zielgenau, manche Regelungen seien ins Leere gegangen und hätten damit Unklarheiten im Vollzug ausgelöst. Im Zuge der Novellierung seien auch inhaltliche Änderungen bei der Leistungsfeststellung vorgenommen worden. Der zweite Punkt sehe in Ernennungsverfahren für eine Richterin oder einen Richter die Einholung einer Stellungnahme der Fachgruppe Personal des Amtes der Landesregierung vor. Damit solle gewährleistet werden, dass die Landesregierung die optimalen Voraussetzungen für eine treffsichere Ernennungsentscheidung habe. Im dritten Punkt erfolge die Umsetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, wonach bestimmte disziplinarrechtliche Entscheidungen von einem Senat zu treffen seien.

Abg. Dr. Maurer ersucht um Auskunft über den zu erwartenden Mehrwert der Stellungnahme der Personalabteilung.

Die Frage von Abg. Dr. Schöppl geht in eine ähnliche Richtung und er verweist auf die Problematik bei externen Bewerberinnen und Bewerbern, über die die Landesregierung keinerlei Informationen und Unterlagen habe.

Abg. Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA erkundigt sich nach den Auswahlprozessen vor einer Ernennung.

HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Jindra-Feichtner (Präsidentin Landesverwaltungsgericht) erläutert ausführlich das Ernennungsverfahren seit 2013. Der aus der Mitte der Vollversammlung gewählte Geschäftsverteilungsausschuss, bestehend aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und drei Richtern, erstelle in einem mehrstufigen Verfahren und in enger Kooperation mit der Personalabteilung des Landes einen Dreier-Vorschlag an die Landesregierung. Zwischen internen und externen Bewerberinnen und Bewerbern bestehe kein Unterschied, weil sämtliche Teile des Bewerbungsverfahrens von allen Bewerberinnen und Bewerbern bewältigt werden müssten. Das

Verhältnis der Ernennungen seit 2014 verteile sich einigermaßen gleichmäßig auf interne und externe Bewerberinnen und Bewerber. Auf Nachfrage von Abg Dr. Maurer nach dem Mehrwert der Stellungnahme der Personalabteilung erklärt HR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Jindra-Feichtner, dass die Ergebnisse des Ernennungsverfahrens einer zweiten Kommission vorgelegt würden. Dabei müsse betont werden, dass der erstattete Dreier-Vorschlag für die Landesregierung nicht bindend sei. Zu den Bedenken von Abg. Dr. Schöppl hält sie fest, dass das Landesverwaltungsgericht keinerlei Einfluss auf das Verfahren bei der Landesregierung habe.

Dr. Brauhart (Landesverwaltungsgericht) erklärt, dass man aus richterlicher Sicht mit der Neuregelung in Leistungsfeststellungsverfahren einverstanden sei.

Landeshauptmann Dr. Haslauer erklärt, dass es zielführend sei, dass die Fachgruppe Personal aufgrund ihrer Sachkenntnis vorgeschaltet werde. Seiner Meinung nach handle es sich um eine Professionalisierung im Ernennungsverfahren.

Die gegenständliche Vorlage wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 255 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben

Salzburg, am 3. April 2019

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
HR Prof. Dr. Schöchler eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 10. April 2019:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.